

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 23. Juni 1969

53. Stück

189. Bundesgesetz: Rechtsanwaltstarif

190. Bundesgesetz: Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind

191. Bundesgesetz: Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren

189. Bundesgesetz vom 22. Mai 1969 über den Rechtsanwaltstarif

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand des Tarifs

§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozessordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind. Sie gelten auch dann, wenn die darin bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im Notariatstarif oder im Tarif über die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes geregelt ist.

Einschränkung der Geltung des Tarifs

§ 2. (1) Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.

(2) Auch wenn eine Entlohnung nicht vereinbart wurde, kann der Rechtsanwalt einen durch besondere Umstände oder durch eine von seiner Partei veranlaßte besondere Inanspruchnahme gerechtfertigten höheren Anspruch als im Tarif vorgesehen gegen diese Partei geltend machen.

Bemessungsgrundlage

§ 3. Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches samt Nebengebühren (§ 13), im Konkurs- und Ausgleichsverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

§ 4. Die Bemessungsgrundlage (§ 3) richtet sich, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, nach den Vorschriften der §§ 54 bis 59 der Jurisdiktionsnorm.

§ 5. (1) Wird nur ein Teil einer Kapitalforderung begehrt, so ist nur der eingeklagte Teil maßgebend. Wird der Überschuß in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegeneinander zustehen, so ist der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

(2) Streitigkeiten nach § 37 der Exekutionsordnung sind nach dem Wert des Anspruches (§ 13) zu bewerten, wegen dessen Exekution geführt wird, wenn aber die in Exekution gezogenen Sachen einen geringeren Wert haben, nach diesem. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte und wird über die Verpflichtung zum Kostenersatz in einer Entscheidung erkannt, so hat für gemeinschaftliche Leistungen als Bemessungsgrundlage der höchste der Ansprüche, wenn aber der Wert der in Exekution gezogenen Sachen geringer ist, dieser zu gelten. Die Kosten sind nach dem Verhältnis der für die einzelnen Beklagten maßgebenden Streitwerte aufzuteilen.

§ 6. Ansprüche in ausländischer Währung sind nach dem Kurs im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu bewerten.

§ 7. Findet der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes nach den §§ 56 oder 59 der Jurisdiktionsnorm durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig; so kann er spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung die Bewertung bemängeln. Das Gericht hat mangels einer Einigung der Parteien, möglichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand für die Anwendung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten. Dieser Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 8. (1) Ändert sich im Lauf eines Prozesses der Wert eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes derart, daß die vom Kläger nach den §§ 56 oder 59 der Jurisdiktionsnorm vorgenommene Bewertung den gegenwärtigen Wertverhältnissen offenbar nicht mehr entspricht, so ist mangels einer Einigung der Parteien die Bemessungsgrundlage auf Antrag einer Partei vom Gericht nach § 7 neu festzusetzen. Im Verfahren vor dem Revisionsgericht kann dieser Antrag in der Revisionschrift oder in der Revisionsbeantwortung gestellt werden; wenn der Antrag in der Revisionsbeantwortung gestellt wird, kann das Revisionsgericht eine Äußerung des Revisionswerbers einholen.

(2) Wurde im Lauf eines Prozesses die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 geändert, so ist bei Bestimmung der Kosten des gesamten dieser Kostenbestimmung vorangegangenen Verfahrens der im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Verpflichtung zum Kostenersatz geltende Streitwert maßgebend.

(3) Abs. 2 gilt auch im Rechtsmittelverfahren, für die Kosten der im Instanzenzug untergeordneten Gerichte jedoch nur dann, wenn diese Kosten von dem Gericht höherer Instanz bestimmt werden. Wurden die Entscheidungen untergeordneter Gerichte im Instanzenzug ganz oder teilweise aufgehoben, so ist der neuen Entscheidung über die Hauptsache auch bei der Bestimmung der Kosten jener Gerichte, deren Entscheidungen aufgehoben worden sind, der zuletzt festgesetzte Streitwert zugrunde zu legen.

(4) Abs. 3 gilt auch dann, wenn der nach § 6 für die Bewertung maßgebende Umrechnungskurs sich während des Instanzenzuges geändert hat.

§ 9. (1) Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeträgen und auf Zahlung von Renten im Falle von Körperbeschädigungen oder der Tötung eines Menschen sind mit dem Dreifachen der Jahresleistung zu bewerten. Wird der Anspruch für eine kürzere Zeit als für drei Jahre geltend gemacht, so dient der Gesamt-

betrag der für diese Zeit beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung der in Abs. 1 genannten Beträge gefordert, so ist die dreifache Jahresleistung der geforderten Erhöhung oder Verminderung als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

(3) Der Anspruch auf Leistung des einstweiligen Unterhaltes ist mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten.

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen mit 2.000 S;

2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen

a) bei Geschäftsräumlichkeiten mit dem Jahresmietzins, mindestens aber mit 6.000 S,

b) bei Wohnungen bis zu drei Wohnräumen mit 1.500 S,

c) bei größeren Wohnungen und bei sonstigen Gegenständen mit 3.000 S;

3. im Verfahren wegen Festsetzung des Mietzinses nach § 7 des Mietengesetzes mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

4. a) in Ehesachen mit 15.000 S,

b) in Streitigkeiten über die Anerkennung oder die Bestreitung der ehelichen Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 6.000 S;

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

a) bei Einzelfirmen mit 8.000 S,

b) bei Aktiengesellschaften .. mit 500.000 S,

- c) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften mit 50.000 S;
6. in Strafsachen über eine Privatanklage:
- a) wegen Preßinhaltsdelikten, die Übertretungen sind, wegen Preßordnungsdelikten oder wegen Übertretungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit 10.000 S,
- b) wegen anderer Übertretungen mit 3.000 S,
- c) wegen Vergehen mit 20.000 S;
7. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:
- a) wegen Übertretungen mit 3.000 S,
- b) wegen Verbrechen und Vergehen mit 20.000 S.

§ 11. Bei Anträgen auf Kostenbestimmung und bei Kostenrekursen dient als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung er siegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird. Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 150 S, so besteht gegenüber dem Gegner nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

§ 12. (1) Bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage sind die Werte der Streitgegenstände zusammenzurechnen. Dasselbe gilt für die Dauer der Verbindung mehrerer Rechtsstreite und für die Verbindung von Klage und Widerklage zur gemeinsamen Verhandlung.

(2) Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist während der Dauer der Trennung für jede der getrennten Verhandlungen der entsprechende Teilwert maßgebend.

(3) Eine Änderung in dem Wert des Streitgegenstandes infolge einer Änderung einer Klage, infolge einer Einschränkung des Klagebegehrens oder infolge einer teilweisen Erledigung des Streites ist für die der Wertänderung nachfolgenden Leistungen und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz zu berücksichtigen. Wird der Streitwert während einer Tagsatzung geändert, so ist die Änderung bereits für jene Stunde der Tagsatzung, in der die Änderung eintritt, zu berücksichtigen.

(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:

- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden 10.000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden 5.000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht 1.000 S.

Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren

- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als 10.000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als 5.000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als 1.000 S

eingeschränkt wird.

§ 13. (1) Im Exekutions(Sicherungs)verfahren ist Bemessungsgrundlage

- a) für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruches an Kapital samt den bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug entstandenen und noch nicht berichtigten Nebengebühren;
- b) für den Verpflichteten der Wert des durch seinen Antrag betroffenen Anspruches;
- c) für den Drittschuldner der Wert der gepfändeten Forderung, wenn dieser niedriger ist als der Anspruch des betreibenden Gläubigers, sonst der in lit. a angegebene Wert;
- d) für den Bieter und für den Ersteher der Wert des erzielten Meistbotes.

(2) Die noch nicht berichtigten Nebengebühren sind nur zu berücksichtigen, wenn die Partei bei Verzeichnung der Kosten die Höhe dieser Nebengebühren einzeln angeben und ihre Gesamtsumme berechnet hat.

§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind 100.000 S,
- b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind 50.000 S,
- c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht 5.000 S.

Erhöhung der Entlohnung bei mehreren Personen

§ 15. Dem Rechtsanwalt gebührt eine Erhöhung seiner Entlohnung, wenn er in einer Rechts-sache (§ 1) mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. Die Erhöhung beträgt:

- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind 10 v. H.,
 - b) für jede weitere von ihm vertretene und für jede weitere ihm gegenüberstehende Person je 5 v. H.,
- jedoch nie mehr als insgesamt 50 v. H. der Verdienstsumme einschließlich des Einheitssatzes; Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen zählen hierbei nicht zur Verdienstsumme.

Auslagen

§ 16. Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie andere Auslagen, einschließlich der Umsatzsteuer, sind, soweit § 23 nicht anderes bestimmt, gesondert zu vergüten.

Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise

§ 17. Bei Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise sind die Reisekosten auf die einzelnen Geschäfte im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen zu verteilen.

Kostenverzeichnisse

§ 18. Der Rechtsanwalt hat für die Verfassung des Kostenverzeichnisses oder der Honorarnote an die von ihm vertretene Partei keinen Anspruch auf Entlohnung.

Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Rechtsanwälte

§ 19. Für Leistungen, die von einer Partei mehreren Rechtsanwälten gemeinschaftlich übertragen werden, hat jeder Rechtsanwalt gegenüber der von ihm vertretenen Partei für seine Leistungen den vollen Anspruch nach dem Tarif.

Zustellungsbevollmächtigter

§ 20. Der Rechtsanwalt, der zum Zustellungsbevollmächtigten bestellt worden ist, hat bloß Anspruch auf Vergütung der Auslagen für die Übersendung von Schriftstücken und auf die Entlohnung für die Verfassung und Abfertigung von Briefen.

Prüfung durch das Gericht; Entlohnung über das Maß des Tarifs

§ 21. (1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen

Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Wenn im einzelnen Falle die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art den Durchschnitt erheblich übersteigt, ist die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarif, insbesondere unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe, angemessen festzusetzen.

(2) Unter die Ansätze des Tarifs darf, auch bei gerichtlicher Bestimmung der Entlohnung für Leistungen gleicher oder ähnlicher Art, die dem Tarif nicht unterliegen, nur heruntergegangen werden, wenn der Rechtsanwalt keine höhere Entlohnung verlangt.

Abgesonderte Schriftsätze

§ 22. Im Zivilprozeß und im Exekutions-(Sicherungs)verfahren werden Schriftsätze nur dann abgesondert entlohnt, wenn sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung als notwendig oder als zweckmäßig erkennt.

Einheitssatz für Nebenleistungen

§ 23. (1) Bei Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen, gebührt an Stelle aller unter die Tarifposten 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen und an Stelle des Ersatzes für die Postgebühren im Inland ein Einheitssatz.

(2) Der Rechtsanwalt kann jedoch gegenüber der von ihm vertretenen Partei statt des Einheitssatzes die einzelnen im Abs. 1 angeführten Nebenleistungen verrechnen.

(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 15.000 S 60 v. H., bei einem Streitwert über 15.000 S 50 v. H. der Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.

(4) Der Einheitssatz umfaßt nicht solche Nebenleistungen im Zug außergerichtlicher mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen, die vor oder während eines gerichtlichen Verfahrens zur Vermeidung eines Rechtsstreites oder zur Herbeiführung eines Vergleiches vorgenommen worden sind, falls sie einen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht haben. Sie sind nach der für jede einzelne Leistung geltenden Tarifpost zu entlohnen. Das gleiche gilt für Nebenleistungen, wenn die Rechtssache beendet worden ist, ehe die den Nebenleistungen entsprechende Hauptleistung verrichtet wurde.

(5) Für Leistungen, die unter die Tarifpost 3 Abschnitt A Z. II, Abschnitt B Z. II, Abschnitt C Z. II oder Tarifpost 4 Abschnitt I Z. 5, 6, Abschnitt II fallen, ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen, wenn der Rechtsanwalt die Leistung an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei vornimmt oder mit der Vornahme dieser Lei-

stung einen anderen Rechtsanwalt beauftragt und keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis geltend macht oder das Gericht ihm einen solchen Anspruch nicht zuerkennt, weil er sich durch einen am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt hätte vertreten lassen können.

Abgekürzte Verzeichnung der Kosten (Normalkostentarif)

§ 24. (1) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung eine Berechnung der Entlohnung, die dem Rechtsanwalt für regelmäßig vorkommende Leistungen in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen gebührt, zusammenzustellen (Normalkostentarif). Dieser Tarif darf sich nur erstrecken

- a) im Zivilprozeß auf Versäumungsurteile,
- b) im Exekutionsverfahren auf Tagsatzungen zur Ablegung des Offenbarungseides,
- c) im Zivilprozeß und im Exekutionsverfahren auf Anträge, über die ohne mündliche Verhandlung vom Gericht entschieden wird, mit Ausnahme von Rechtsmitteln.

(2) In den im Abs. 1 genannten Fällen können die Kosten in der Weise verzeichnet werden, daß der Ersatz der Kosten nach dem Normalkostentarif verlangt wird.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hieraus ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Es ist auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1969 bewirkt werden, es sei denn, daß die Höhe der Entlohnung mit der Partei vereinbart worden ist.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 4. Juni 1923, BGBl. Nr. 305, über den Rechtsanwaltstarif,

2. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Jänner 1954, BGBl. Nr. 33, über den Rechtsanwaltstarif, in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1961, BGBl. Nr. 218, der Kundmachung vom 30. August 1963, BGBl. Nr. 232, und der Verordnung vom 20. Juli 1964, BGBl. Nr. 177.

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Jonas
Klaus Klecatsky

Tarif

Tarifpost 1

I. In allen Verfahren für folgende Schriftsätze:

a) bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;

b) Ansuchen bei Gericht und bei anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder um Rückstellung von Beilagen;

c) Ansuchen und Erklärungen, die Fristen, Tagsatzungen, Zustellungen und ähnliche Vorgänge des Verfahrens betreffen;

d) Anträge auf Kostenbestimmung;

e) Widerruf oder Kündigung von Vollmachten;

f) Zurücknahme von Anträgen oder Rechtsmitteln, Verzichtserklärungen;

II. im Zivilprozeß:

a) Anträge auf Bestellung eines Kurators für den Prozeßgegner;

b) Beitrittserklärungen des Nebenintervenienten;

c) Anträge auf Änderung der Bemessungsgrundlage nach den §§ 7 und 8 und Äußerungen hierzu;

d) Zurücknahme von Klagen;

e) Widersprüche gegen den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, die sich bloß auf die Erhebung des Widerspruches beschränken;

f) Anträge auf Aufnahme eines ruhenden oder unterbrochenen Verfahrens, Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach § 398 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung;

g) Anträge auf Berichtigung von Urteilen oder Beschlüssen;

h) Berufungsmittelungen, die bloß den Verzicht auf die mündliche Berufungsverhandlung oder den Antrag auf Anordnung einer solchen

ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;

III. im Exekutionsverfahren:

a) schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;

b) Anträge auf neuerlichen Exekutionsvollzug oder auf Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung;

c) Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlag zugestimmt wird, und Erklärungen über die Barzahlung nach § 171 Abs. 2 der Exekutionsordnung;

d) Namhaftmachung von Käufern nach § 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung;

e) Äußerungen des Drittschuldners über Bestand und Höhe des gepfändeten Anspruches;

f) Einstellungsanträge nach § 39 Abs. 1 Z. 6 oder § 200 Z. 3 der Exekutionsordnung;

g) Anträge nach § 47 oder 48 der Exekutionsordnung;

IV. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Konkurseröffnungsanträge und Forderungsmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	10 S,
über 500 S	bis einschließlich	1.000 S	15 S,
über 1.000 S	bis einschließlich	1.500 S	20 S,
über 1.500 S	bis einschließlich	2.500 S	22 S,
über 2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	25 S,
über 5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	30 S,
über 10.000 S	bis einschließlich	15.000 S	40 S,
über 15.000 S	bis einschließlich	25.000 S	45 S,
über 25.000 S	bis einschließlich	50.000 S	50 S,
über 50.000 S	bis einschließlich	75.000 S	60 S,
über 75.000 S	bis einschließlich	100.000 S	75 S,
über 100.000 S	bis einschließlich	140.000 S	100 S,
über 140.000 S	bis einschließlich	500.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 10 S mehr, über 500.000 S bis einschließlich 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5.000.000 S .. 0'1 v. T.,
über 5.000.000 S .. 0'05 v. T.,
jedoch nie mehr als 900 S.

Tarifpost 2

I. Für folgende Schriftsätze:

1. im Zivilprozeß:

a) Mahnklagen (Mahngesuche) und Widersprüche gegen den Zahlungsbefehl, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 fallen;

b) Saldoklagen, Darlehensklagen, Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beweglicher Sachen oder des Entgeltes für Arbeiten und Dienste, Klagen auf Bezahlung des Bestandzinses, Mandatsklagen, Wechselmandatsklagen und scheckrechtliche Rückgriffsklagen, sofern eine kurze Darstellung des Sachverhaltes möglich ist;

c) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, wenn sich diese

Schriftsätze auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;

d) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozeßordnung sowie Einwendungen dagegen, wenn sich diese Schriftsätze auf die Anführung oder Bestreitung der Kündigungsgründe beschränken und keine Sachverhaltsdarstellung enthalten;

e) sonstige Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind;

2. im Exekutionsverfahren:

für alle Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind;

3. im außerstreitigen Verfahren:

a) kurze Eingaben um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern;

b) Anträge auf Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden;

c) Erlagsgesuche und Ausfolgungsanträge;

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

für alle Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1 oder 3 genannt sind:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	50 S,
über 500 S	bis einschließlich	1.000 S	75 S,
über 1.000 S	bis einschließlich	1.500 S	100 S,
über 1.500 S	bis einschließlich	2.500 S	110 S,
über 2.500 S	bis einschließlich	5.000 S	125 S,
über 5.000 S	bis einschließlich	10.000 S	150 S,
über 10.000 S	bis einschließlich	15.000 S	200 S,
über 15.000 S	bis einschließlich	25.000 S	225 S,
über 25.000 S	bis einschließlich	50.000 S	250 S,
über 50.000 S	bis einschließlich	75.000 S	300 S,
über 75.000 S	bis einschließlich	100.000 S	375 S,
über 100.000 S	bis einschließlich	140.000 S	500 S,
über 140.000 S	bis einschließlich	500.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 50 S mehr, über 500.000 S bis einschließlich 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5.000.000 S .. 0'5 v. T.,
über 5.000.000 S .. 0'25 v. T.,
jedoch nie mehr als 4.500 S;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. im Zivilprozeß:

a) erste Tagsatzungen, auch wenn eine der im § 239 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung genannten Prozeßhandlungen vorgenommen wird;

b) Tagsatzungen, die erstreckt werden, ehe es zu einer Verhandlung gekommen ist;

c) Tagsatzungen, die, ehe es zur Erörterung des Sachverhaltes gekommen ist, zu einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder zum Abschluß eines Vergleiches führen;

d) Tagsatzungen, die bloß zum Zweck eines Vergleichsabschlusses angeordnet worden sind;

e) Tagsatzungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter, bei denen die Durchfüh-

zung der Beweisaufnahme wegen Nichterscheinens der zu vernehmenden Personen unterblieben ist;

2. im Exekutionsverfahren:

a) Tagsatzungen, bei denen die Parteien außerhalb der Verhandlung lediglich vernommen werden und die nicht der Beweisaufnahme dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen;

b) Tagsatzungen, bei denen der Offenbarungseid abgelegt werden soll;

3. im außerstreitigen Verfahren:

Tagsatzungen, bei denen die Parteien bloß vernommen werden und die nicht Beweis Zwecken dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen;

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Tagsatzungen, bei denen der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers auftritt:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 4500 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 2250 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge, mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach § 301 der Exekutionsordnung, gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung um 10 v. H. der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 25 S für die halbe Stunde.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 50 S.

Tarifpost 3

A

I. Für folgende Schriftsätze:

1. im Zivilprozeß:

a) Klagen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

b) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

c) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozeßordnung sowie Einwendungen dagegen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

d) vorbereitende Schriftsätze, die nach § 258 der Zivilprozeßordnung zulässig sind oder vom Gericht aufgetragen werden;

e) Anträge auf Sicherung von Beweisen;

2. im Exekutionsverfahren:

Exekutionsanträge auf Grund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, und Widersprüche gegen solche Exekutionsbewilligungen;

3. im außerstreitigen Verfahren:

alle Schriftsätze, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 oder 2 fallen;

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

a) Anträge auf Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens;

b) Schriftsätze, in denen ein Absonderungs- oder ein Aussonderungsrecht geltend gemacht wird;

5. in allen Verfahren:

a) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen des Gegners der gefährdeten Partei zu solchen Anträgen und Widersprüche gegen die bewilligte einstweilige Verfügung;

b) Kostenrekluse:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	100 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	150 S,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	200 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	220 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	250 S,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	300 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	400 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	450 S,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	500 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	600 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	750 S,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	...	1.000 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S		
	für je angefangene weitere	20.000 S um	100 S mehr,	
über	500.000 S bis einschließlich	5.000.000 S		
	überdies vom Mehrbetrag			
		über 500.000 S	1 v. T.,	
über	5.000.000 S			
	überdies vom Mehrbetrag			
		über 5.000.000 S	0'5 v. T.,	

jedoch nie mehr als 60.000 S;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. im Zivilprozeß:

für alle Tagsatzungen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

2. im Exekutionsverfahren und im außerstreitigen Verfahren:

a) Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen;

b) Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen oder bei denen über widerstreitende Anträge verhandelt wird;

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 60.000 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 30.000 S.

B

I. Für Berufungen, Berufungsmittelungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Beschwerden und Widersprüche im Entmündigungsverfahren:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	. 125 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	. 187 S 50 g,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	. 250 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	. 275 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	. 312 S 50 g,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	. 375 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	. 500 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	. 562 S 50 g,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	. 625 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	. 750 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	. 937 S 50 g,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	. 1.250 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S	

für je angefangene weitere 20.000 S um 125 S mehr,
über 500.000 S bis einschließlich 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 500.000 S .. 1'25 v. T.,

über 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5.000.000 S .. 0'625 v. T.,

jedoch nie mehr als 75.000 S;

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung oder über einen Widerspruch im Entmündigungsverfahren:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 75.000 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 37.500 S.

C

I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen und Rekurse an den Obersten Gerichtshof:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	150 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	225 S,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	300 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	330 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	375 S,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	450 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	600 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	675 S,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	750 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	900 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	...	1.125 S,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	...	1.500 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 150 S mehr,
über 500.000 S bis einschließlich 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 500.000 S .. 1'5 v. T.,

über 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5.000.000 S .. 0'75 v. T.,

jedoch nie mehr als 90.000 S;

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 90.000 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 45.000 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach § 301 der Exekutionsordnung gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung von 10 v. H. der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 50 S für die halbe Stunde; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 100 S.

4. Bei Verbindung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen mit der Klage oder mit einem Exekutionsantrag gebührt bei Anträgen auf Bewilligung des abgesonderten Wohnortes in Ehesachen eine Erhöhung um 10 v. H., bei anderen Anträgen um 25 v. H. der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung.

Tarifpost 4

I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

1. für Anklagen

a) wegen Preßinhaltsdelikten, die Übertretungen sind, wegen Preßordnungsdelikten oder wegen einer Übertretung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 240 S;

b) wegen anderer Übertretungen . . . 160 S;

2. für Anklagen wegen Vergehen . . . 360 S;

3. für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben, soweit sie nicht unter Z. 4 dieser Tarifpost oder unter Tarifpost 1 fallen;

die für Anklagen festgesetzte Entlohnung, soweit es sich aber um sehr kurze Anträge handelt, die Hälfte;

4. a) für Rechtsmittelanmeldungen:

ein Viertel der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

b) für Beschwerden mit Ausnahme von Kostenbeschwerden, für Einsprüche, für Wiedereinsetzungsanträge und für Wiederaufnahmeanträge: das Doppelte der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

c) für Berufungsausführungen und für Nichtigkeitsbeschwerden sowie Gegenausführungen dazu: das Dreifache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

d) für Kostenbeschwerden: die in Tarifpost 2 festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als die für Anklagen festgesetzte Entlohnung; der Wert des Gegenstandes ist nach § 11 zu berechnen;

5. für Hauptverhandlungen oder für die Teilnahme an einem gerichtlichen Augenschein oder an einer sonstigen Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung, ferner an einer gerichtlichen Beschlagnahme:

für die erste halbe Stunde das Doppelte, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde das Einfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

6. für Verhandlungen zweiter Instanz: für die erste halbe Stunde das Dreifache, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde das Eineinhalbfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

II. für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) bei Verbrechen und Vergehen: die im Abschnitt I Z. 1 lit. a und Z. 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung;

b) bei Übertretungen die im Abschnitt I Z. 1 lit. b und Z. 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung.

Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung oder der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Abschnitt I Z. 1 und Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 25 S und nach Abschnitt I Z. 2 und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 50 S; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt in Strafsachen nach Abschnitt I Z. 1 und Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 50 S und nach Abschnitt I Z. 2 und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 100 S.

3. Wird ein wegen Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur einer Übertretung für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z. 1 dieser Tarifpost.

Tarifpost 5

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen u. dgl.):

bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 1.000 S	10 S,
über 1.000 S bis einschließlich 2.500 S	14 S,
über 2.500 S bis einschließlich 5.000 S	16 S,
über 5.000 S bis einschließlich 10.000 S	20 S,
über 10.000 S bis einschließlich 25.000 S	25 S,
über 25.000 S bis einschließlich 40.000 S	30 S,
über 40.000 S		
für je angefangene weitere 20.000 S um 7 S mehr, jedoch nie mehr als 300 S.		

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Entlohnung, jedoch nie mehr als 600 S.

Anmerkung zu den Tarifposten 5 und 6:

Als Entlohnung für die Information aus den Akten oder mit der Partei gebührt überdies die Hälfte der Entlohnung nach diesen Tarifposten.

Tarifpost 7

(1) Für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Rechtsanwaltsgehilfen besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht oder bei einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen, mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit: für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die gleiche Entlohnung wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als 600 S für die halbe Stunde;

außerdem kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels berechnet werden.

(2) Wurde ein Geschäft der in Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtsanwaltsanwärter verrichtet, so gebührt das Doppelte der Entlohnung nach Abs. 1, höchstens jedoch ein Betrag von 1.200 S für die halbe Stunde, sofern die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder durch den

Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Fall erforderlich war.

(3) Nach Abs. 2 sind auch solche außerhalb der Kanzlei verrichteten Geschäfte zu entlohnen, die unter keine andere Tarifpost fallen und regelmäßig durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen werden, z. B. Aktenstudium bei Behörden, Kommissionen zum Referenten, Vornahme eines außergerichtlichen Augenscheins zu Informationszwecken u. dgl.

Tarifpost 8

(1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde:

bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich	1.000 S	40 S,
über 1.000 S bis einschließlich	2.500 S	60 S,
über 2.500 S bis einschließlich	5.000 S	80 S,
über 5.000 S bis einschließlich	10.000 S	100 S,
über 10.000 S bis einschließlich	25.000 S	150 S,
über 25.000 S bis einschließlich	300.000 S		
für je angefangene weitere	20.000 S um 30 S mehr,		
über 300.000 S			
für je angefangene weitere	20.000 S um 15 S mehr,		
jedoch nie mehr als	2.000 S für die halbe Stunde.		

(2) Für Besprechungen in der Dauer von weniger als zehn Minuten beträgt die Entlohnung vier Zehntel der Entlohnung nach Abs. 1, jedoch nie mehr als 800 S.

Anmerkung zu Tarifpost 8:

Sehr kurze Mitteilungen im Fernsprechwege, mit Ausschluß von Rechtsbelehrungen, sind nach Tarifpost 5 zu entlohnen.

Tarifpost 9

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, gebühren außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, mehr als zwei Kilometer entfernt ist:

1. als Reisekosten

a) die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Autobus, Schiff, Flugzeug u. dgl.); einem Rechtsanwalt oder einem Rechtsanwaltsanwärter gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn, mit einem Schiff oder mit einem Flugzeug zurücklegt, die Vergütung für die höchste, einem anderen Bediensteten des Rechtsanwaltes für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse;

b) sofern ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht

benützt werden kann, die Vergütung für ein Kraftfahrzeug (Wagen);

c) in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde von 50 S;

2. als Verpflegskosten, wenn die Abwesenheit vom Wohnort des Rechtsanwaltes mindestens drei Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten ortsüblich entsprechender Betrag;

3. als Übernachtungskosten, wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes notwendig ist, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung ortsüblich entsprechender Betrag;

4. als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von 50 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 9:

1. In Orten, in welchen eine Straßenbahn oder ein Autobus die einzelnen Ortsteile verbindet, ist der Fahrpreis für diese Massenbeförderungsmittel auch bei Vornahme von Geschäften innerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Ort der Geschäftsvornahme zu vergüten.

2. Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Wagens) gebührt die gleiche Vergütung wie nach Z. 1 dieser Tarifpost.

190. Bundesgesetz vom 22. Mai 1969 über die Bestimmung der Kosten, die einem durch die Bezirksverwaltungsbehörde vertretenen Minderjährigen in gerichtlichen Verfahren zu ersetzen sind

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wird ein Minderjähriger als Kläger oder Beklagter in einem Rechtsstreit oder als betreibender Gläubiger in einem Exekutionsverfahren zur Hereinbringung einer Unterhaltsforderung von der Bezirksverwaltungsbehörde vertreten, so sind die ihm zu ersetzenden, durch die Führung des Rechtsstreites oder der Exekution verursachten notwendigen Barauslagen mangels Nachweises höherer Kosten mit einem Bauschbetrag zu bestimmen.

(2) Der Bauschbetrag beträgt

1. bei Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und Leistung des Unterhaltes 50 v. H. des im Urteil zuerkannten monatlichen Unterhaltsbetrags;

2. bei sonstigen Streitigkeiten 10 v. H. des Streitwertes, jedoch höchstens 120 S, in Ermangelung eines Streitwertes 120 S;

3. bei der Exekution 10 v. H. des Gesamtbetrags der vollstreckbaren Unterhaltsforderung, jedoch höchstens 120 S.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1969 in Kraft.

§ 3. Dieses Bundesgesetz ist nur auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 1. Juli 1969 eingeleitet werden. Für die früher eingeleiteten Verfahren gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 62, womit für die Bestimmung der Kosten des Mündels in gerichtlichen Verfahren Bauschbeträge festgesetzt werden, seine Wirksamkeit, soweit sich nicht aus dem § 3 zweiter Satz etwas anderes ergibt.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Jonas
Klaus Klecatsky

191. Bundesgesetz vom 22. Mai 1969 über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund hat den Rechtsanwaltskammern jährlich bis 30. September eine Pauschalvergütung für die unentgeltlichen Vertretungen, welche die in ihren Listen eingetragenen Rechtsanwälte als Armenvertreter in straf- und zivilgerichtlichen Verfahren leisten, zu bezahlen.

(2) Die Pauschalvergütung beträgt für das Jahr 1970

- | | |
|--|--------------|
| 1. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland | 6,712.800 S, |
| 2. für die Rechtsanwaltskammer für Kärnten | 495.600 S, |
| 3. für die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich | 1,351.200 S, |
| 4. für die Rechtsanwaltskammer für Salzburg | 760.800 S, |

- | | |
|---|--------------|
| 5. für die Rechtsanwaltskammer für Steiermark | 1,507.200 S, |
| 6. für die Rechtsanwaltskammer für Tirol | 880.800 S, |
| 7. für die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg | 291.600 S. |

(3) Die Pauschalvergütung beträgt für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre

- | | |
|--|--------------|
| 1. für die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland | 7,831.600 S, |
| 2. für die Rechtsanwaltskammer für Kärnten | 578.200 S, |
| 3. für die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich | 1,576.400 S, |
| 4. für die Rechtsanwaltskammer für Salzburg | 887.600 S, |
| 5. für die Rechtsanwaltskammer für Steiermark | 1,758.400 S, |
| 6. für die Rechtsanwaltskammer für Tirol | 1,027.600 S, |
| 7. für die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg | 340.200 S. |

§ 2. (1) Die Rechtsanwaltskammern haben die Pauschalvergütung zur Unterstützung von erwerbsunfähigen oder unverschuldet in Not geratenen Rechtsanwälten, von Witwen und Waisen von Rechtsanwälten oder für andere humanitäre Standeszwecke zu verwenden.

(2) Der Ausschuß jeder Rechtsanwaltskammer hat jährlich in der ersten Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer über die Verwendung der Pauschalvergütung Rechnung zu legen und dem Bundesministerium für Justiz innerhalb der nächsten vier Wochen zu berichten.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 66, über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 209/1959, BGBl. Nr. 183/1962 und BGBl. Nr. 101/1965 seine Wirksamkeit.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Klaus Klecatsky Koren



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.